

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 300/96

BESCHLUSS

vom

26. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. November 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
21. November 1996 wird nicht ange-
nommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen den Beklagten zur Last.

Streitwert für das Revisionsverfah-
ren: 250.000 DM.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch
im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hält es für überwiegend wahrschein-
lich (§ 287 Abs. 1 ZPO), daß Dr. P. die Haftpflichtversiche-
rung - wie vertraglich geschuldet - abgeschlossen hat; die

- 3 -

dagegen gerichteten Revisionsrügen greifen nicht durch (§ 565 a Satz 1 ZPO). Die konkret schädigende Handlung des Dr. P. lag nicht in falschen Angaben vor Vertragsschluß, sondern in einer schuldhaften Verletzung des Treuhandvertrages. Für derartige Verträge eines Steuerberaters bei Steuersparmodellen greift § 68 StBerG ein (BGHZ 97, 21, 25; BGH, Urt. v. 15. Mai 1991 - VIII ZR 123/90, NJW-RR 1991, 1120, 1123; vgl. auch BGHZ 102, 220, 222 f). Der in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages vorgesehene Verjährungsbeginn erst mit Vertragsende war für den Kläger hier sogar günstiger als die gesetzliche Regelung. Aber auch danach wäre eine Verjährung im Herbst 1992 eingetreten. Daß die konkret allein schadenstiftende Handlung - die unterlassene Sicherung des Auflassungsanspruchs - eine unerlaubte Handlung des Dr. P. begründete, ist nicht substantiiert dargetan.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)